

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300147/29 - G1

Linz, am 29. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Markt-
ordnungsgesetz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1988);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 13.100/01-I C 7/88 vom 19. Februar 1988

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	18 - GE '98
Datum:	- 5. APR. 1988
Verteilt	5. April 1988 <i>Rolf</i>

H. Holcunz

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 19. Februar 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

- A. Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund
neuerlich für vier Jahre die Gesetzgebungs- und Vollzie-
hungskompetenz für solche Belange der landwirtschaft-
lichen Marktordnung übertragen werden, für die das B-VG
grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.
Wie in den h. Stellungnahmen zu den Marktordnungsgesetz-
entwürfen bereits mehrmals dargelegt wurde, erscheint
diese Vorgangsweise sowohl wegen der dadurch prolon-
gierten Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des mate-
riellen Verfassungsrechts als auch aus grundsätzlichen
föderalistischen Erwägungen problematisch.
Es darf daher neuerlich eine - im Interesse einer konti-
nuerlichen Fortentwicklung der Agrarmarktordnung - auf
Dauer bestimmte, aber auch den Interessen der Länder in-
haltlich und procedural Rechnung tragende Bereinigung der
Kompetenzlage angeregt werden.

B. Die Marktordnungsgesetz-Novelle 1987, BGBl.Nr. 138, hat - auf einen Initiativantrag zurückgehend - den Bezirksverwaltungsbehörden einen sehr umfangreichen Auftrag zur Kontrolle der Abhofabgabe von Milch (vgl. § 16 Marktordnungsgesetz) erteilt, dem - soll er im Sinne des Gesetzes ausgeführt werden - nur mittels Personalaufstockung bzw. Aufgabenumschichtung nachgekommen werden kann. Die vorliegende Novelle ändert an dieser Zuweisung von Überwachungsaufgaben an die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung nicht nur nichts, es sind auch keine begleitenden Bestimmungen oder gar Kostenersätze und dgl. vorgesehen, die die Kontrolltätigkeit für die Bezirksverwaltungsbehörden leichter bewältigbar machen. Überdies bindet das Novellenvorhaben nun auch die Lebensmittel-Aufsichtsorgane des Landeshauptmannes in den Gesetzesvollzug ein (§ 14 Abs. 5) und überträgt den Gemeindebehörden neue und zusätzliche Aufgaben (§ 75 Abs. 5), wobei die von den Gemeinden zu bestätigenden Angaben überhaupt nicht oder nur mit kaum vertretbarem Aufwand überprüfbar scheinen.

Insgesamt ist es daher gerechtfertigt, an den Bund die Forderung zu stellen, einerseits die undifferenzierte Überwälzung von immer spezielleren Vollzugsaufgaben an die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern schon wegen der äußerst angespannten Personalausstattung dieser Behörden zu überdenken und andererseits für den Personal- und Sachmehraufwand der Länder im Gefolge solcher Aufgabenüberwälzung im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen eine ausreichende Abgeltung vorzusehen.

C. Unbeschadet der Punkte A und B sind vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren Interessen die im Entwurf zum Ausdruck kommenden Bestrebungen zur Liberalisierung des

Getreide- und Milchmarktes zu begrüßen. Zu den vorgesehenen Änderungen der Milchmarktordnung - nach Aussage in den Erläuterungen werden die wesentlichen Fragen der Getreideverwertung erst im Zuge der parlamentarischen Behandlung dieser Novelle verhandelt und legislativ umgesetzt werden können - wird bemerkt:

1. Finanzierungssystem:

Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag sollte von 0 bis 5 % des Inlandsabsatzes festgeschrieben und die Bedarfsdeckungsimporte in den Inlandsbedarf eingerechnet werden.

2. Richtmengenzusammenlegung:

Die Zusammenlegung von Richtmengen auch auf einen Betrieb, auf dem keine Einzelrichtmenge besteht, wenn die Betriebe im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen (§ 73 Abs. 1), wird als Erleichterung der betrieblichen Dispositionsmöglichkeit begrüßt. Die Zusammenlegung von Richtmengen sollte allerdings nicht unbeschränkt erfolgen können, sondern nur bis zu einer Obergrenze von 120.000 kg Richtmenge.

3. Richtmengenübertragung:

Das im Entwurf vorgesehene Vorkaufsrecht des Pächters (Art. IV Abs. 3) sollte unter Bedachtnahme auf den Flächenschlüssel dahin eingeschränkt werden, daß maximal 85 % der Richtmenge, keinesfalls aber mehr als 120.000 kg übertragen werden können.

4. Witwenbetriebe mit unmündigen Kindern:

Hier sollte im Interesse der Erhaltung der Existenz für den Betriebsnachfolger eine Verpachtung sowohl an einen Pächter (Gesamtpacht) oder, wenn nicht anders

möglich, an mehrere Pächter mit einer zur Fläche aliquoten Richtmengenaufteilung möglich sein. Die Verpachtungsdauer wäre bis zum Erreichen der Mündigkeit des Betriebsnachfolgers zu beschränken.

5. Partnerschaftsverträge:

Auch bei Partnerschaftsverträgen (§ 73 Abs. 5 alt i.V.m. Art. IV Abs. 1) sollte ein Vorkaufsrecht verankert werden, das unter Bedachtnahme auf den Flächenschlüssel mit 85 % der Richtmenge, jedenfalls aber mit einer Obergrenze von 120.000 kg zu beschränken wäre. Die Bestimmung, daß der richtmengenabgebende Betrieb vor dem Verkauf wiederum mit der Lieferung beginnen muß, sollte entfallen.

6. Freiwillige Lieferrücknahme-Aktion:

Die Absicht, die freiwillige Lieferrücknahme-Aktion zu einer Dauereinrichtung zu machen (§ 73 Abs. 8 ff), wird grundsätzlich begrüßt. Da allerdings die bisherige Berechnung der Ausgangsmenge unter Heranziehung des Zeitraumes 'Wirtschaftsjahr 1984/85 und 1985/86' viele Milchproduzenten von der Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme-Aktion abgehalten hat, wird für die Neuzusteiger der 'Dreijahreszeitraum 1984/85, 1985/86 und 1986/87' als Beobachtungszeitraum für die Berechnung der Ausgangsmenge vorgeschlagen.

7. Handelbarkeit der Richtmengen:

Die Vereinfachung und Entbürokratisierung der Handelbarkeit (§ 75) wird als wichtiges Instrument zur Belebung des Strukturwandels angesehen. Als Ziel sollte aber nicht die freie Handelbarkeit der Einzelrichtmengen, sondern eine solche mit sozialer Lenkung angestrebt werden. Eine freie Handelbarkeit würde nach Auffassung Oberösterreichs zu Versteigerungseffekten

- 5 -

mit empfindlichem Preisanstieg für die Richtmengen führen, weil einer großen Nachfrage an Richtmengen ein weitaus zu kleines Angebot gegenübersteht. Der finanziell stärkere Betrieb würde den schwächeren auszehren. Im Sinne einer sozialgelenkten Handelbarkeit der Richtmengen sollen daher folgende Einschränkungen vorgesehen werden:

- einzelbetriebliche Obergrenze: 60.000 kg;
- Mengengrenze in der Zuteilung pro Jahr: 5.000 kg;
- Flächenschlüssel: Die derzeitige Ausformung des Flächenschlüssels beschneidet intensiver wirtschaftende Vollerwerbsbetriebe und begünstigt die doch etwas extensiver geführten Nebenerwerbsbetriebe. Aus diesem Grund sollte der Flächenschlüssel mit 4.000 kg je ha ohne Abstufung festgelegt werden;
- Nebenerwerbslandwirte mit einem fiktiven Zuschlag von mehr als 160.000 S und Betriebe, die die Tierbestandsobergrenzen gemäß Viehwirtschaftsgesetz erreichen, sollten keine Richtmengen mehr erhalten können.

8. Verkauf von Teilrichtmengen:

Der Entwurf sieht den Verkauf von Teilrichtmengen nicht mehr vor. Gegen diese Absicht ist einzuwenden, daß der Verkauf von Teilrichtmengen nach h. Ansicht sehr wohl eine Belebung des Richtmengentransfers bewirken könnte. Seine Gestaltung könnte so erfolgen, daß für jedes kg nicht ausgenützter Richtmenge ein aliquoter Teil der ausgelieferten Richtmenge abgegeben werden muß.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.:

